



**Die Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsgeschäftsstelle**

FREIE WÄHLER-Antrag

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Anette Abel

Nidderau, 12.03.2022
Aktenzeichen: 55-07/2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Stadtverordnetenversammlung Nidderau	07.04.2022	Entscheidung

Betreff:

TOP 22 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungsantrag:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat vom 06.04.1987, Aktenzeichen: 2 TG 912/87, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tonaufnahmen um Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung handelt, die auch für spätere Akteneinsichtsausschüsse relevant werden können. Vor dem Hintergrund sollten die Unterlagen daher auch zur Beweissicherung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Es würde der Öffentlichkeit gegenüber ein falscher Eindruck entstehen, wenn diese Unterlagen gelöscht werden. Unabhängig davon gibt es keinen besonderen Grund, diese Unterlagen zu löschen, da die Unterlagen sicher aufbewahrt werden können.

Anlagen:

Keine